

gezogen werden muß. Wäre Titius mit Bertha aus Oesterreich nach England geflohen, dann würde der raptus seductionis zweifelsohne zutreffen. Denn da Bertha nur heimlich, ohne Vorwissen und Zustimmung ihrer Eltern, sich mit Titius verlobt, ist das Verlöbniß, wenn nicht geradezu als ungiltig, so doch wenigstens als nicht rechtmäßig anzusehen. Nach § 19 der Instructio ist aber insgleichen jene Frauensperson als entführt zu betrachten, welche von einem Manne, dem sie **nicht** schon vor der That **rechtmäßig** verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Josef Eisele.

XII. (Behandlung der Leser schlechter Zeitungen im Beichtstuhle.)

1. Eligius ist auf eine kirchenfeindliche Zeitung abonniert und liest darin täglich, wenn nicht dringende Geschäfte oder längere Unterhaltungen mit Freunden und Nachbarn ihn daran hindern. Noch obendrein liegen stets mehrere Nummern des Blattes offen auf einem Tische, so daß Frau, Kinder, Diensthoten und anwesende Fremde nach Belieben darin lesen können und manchmal wirklich darin lesen. In seinen zur Weihnacht- und Osterzeit abgelegten Beichten klagt sich Eligius über das Halten und Lesen der schlechten Zeitung gar nicht an, weil er sich überredet, dadurch nicht schwer gesündigt zu haben. Sein Beichtwater, der genau weiß, wie es hinsichtlich des ganzen Falles mit ihm steht, hält es dennoch für unklug, ihn an seine diesbezügliche Pflicht zu erinnern, weil er diese bona fide nicht kenne und durch ein ausdrückliches Vorhalten derselben der sichereren Gefahr ausgesetzt werde, sie in Zukunft nicht allein materiell, sondern auch formell zu übertreten. In derartigen Fällen, so meint er, gestatte es weder die christliche Nächstenliebe, noch die Klugheit, das Gewissen aufzuklären und dadurch zu wecken, zu beunruhigen, in Versuchung zu führen; vielmehr gebieten diese die Anwendung des Grundsatzes: „Ex duobus malis minus eligendum est. Minus est autem malum, si talis in suo errore invincibili relictus peccet materialiter, quam si correctus peccet formaliter, aut alia scandala fierent“ (Dorsi, instructio confessarii, Augustae Vind. 1764, pag. 37). Sagen doch alle Moralisten: „Si certum sit periculum, ne (monitione facta) ex peccatore materiali fiat deinceps formalis, relinqui debet (confitens) in bona fide“ (Taberna, synopsis, p. 3. tr. 4. § 5. q. 2). Ist nun wohl diese Ansicht und die ihr entsprechende Praxis des Beichtwaters halt- und befolgbar, oder ist sie verwerflich?

Antwort: Der Moralist Gabriel de Barceno (von Guarcino) ist mit derselben nicht einverstanden; denn er schreibt: „Monitio fieri debet, quando poenitens, tacente confessario, in proxima versatur occasione peccatorum“ (compend. theol. moral., Aug Taurin. 1877, vol. 2. pag. 186). Der Casuist Restagno

fügt hinzu: „Si error poenitentis ejus generis sit, ut per eum poenitens ipse, vel ejus filii, aut famuli, aliive, proximo et probabili exponantur periculo lethaliter peccandi, ex. gr. si periculosam amicitiam poenitens contraxerit, cujus periculum non advertat (Leser einer kirchenfeindlichen Zeitung befinden sich in einer noch weit schlimmeren Gefahr); tunc scilicet monendus erit, ne in malo discrimine relinquatur.“ Derselbe Autor fährt fort: „Malle se gessit confessarius, cum (Eligium) apud se confitentem non monuit, quem noverat impiae ephemeridis lectioni saepe saepius vacare; non enim adeo facile admitti poterat, circa illam lectionem (Eligium) in bona fide esse versatum, nec aliquem expertum fuisse conscientiae remorsum. Magnum insuper ex eadem lectione aderat perversionis periculum, a quo tenebatur confessarius poenitentem suum remove, denegata etiam, si opus fuerit, absolutione; item et concursus aderat per crebram illam lectionem multoque magis per associationem impiae illius ephemeridis evulgationi, et aliorum scandalum, quod (Eligius) tenebatur auferre . . . Qui talia (und andere schlechte) diaria vel ex solatio (zur Unterhaltung, nicht geradezu aus böser Absicht) legunt, sensim sine sensu illorum induunt spiritum in male judicando, in ecclesiae praeceptis parvipendendis etc. (collectio casum, anni 1888 casus V., pag. 220 sq.).

2. Alban Stolz bestätigt das Gesagte mit nachstehenden kräftigen Worten: „Daß vielfältig Bürgermeister, Gemeinderäthe, wohlhabendere Stadtbürger, Lehrer, Aerzte und Schreiber von hohem und geringem Rang so unkirchlich oder kirchenfeindlich sich erweisen, ist hauptsächlich das Product ihrer Lectür badiſch-liberaler Zeitungen, das heißt, von Zeitungen, die frech gegen Gott, bubenhaft gegen seine heilige Kirche und hündisch unterthänig gegen die Karlsruher und Berliner Götter sich äußern. Je mehr derartige Zeitungen bei dem Volke Eingang finden, desto mehr muß das Volk Gefinnungen bekommen wie die „Angesehenen und Honoratioren“ im Ort . . . (der Beichtvater soll den Lesern derselben) nachweisen, daß jeder, der solche Zeitungen hält, an sich und von andern einen langsamen moralischen Mord durch Vergiftung zum Unglauben ausübt, und zwar könne diese Vergiftung oft gar nicht mehr gut gemacht werden . . . der Grundsatz: Es ist eine schwere Sünde, nach vorausgegangener Belehrung dennoch eine Zeitung mit antichristlichen Grundsätzen zu halten, **muß** mit solchem Ernst durchgeführt werden, daß selbst die Absolution davon abhängig gemacht wird, ob jemand ein solches Blatt anschafft oder nicht“ (Kleinigkeiten Nr. 38).

Im Hinblick auf das geistige Unheil, welches aus dem Lesen kirchenfeindlicher Zeitungen zu entstehen pflegt, schreibt P. Mertnys: „Mala majora ex admonitione (confessarius) timere non debet,

cum lectio illa jam producat summum malum. Speciatim monere debet parentes et superiores collegiorum, ut hac in re vigilantissimi sint erga filios et alumnos. — Negare debet absolutionem renuentibus ab ejusmodi lectione (theol. moral. II. n. 331).

3. Uebrigens hüte sich der Beichtvater auch den Lesern schlechter Zeitungen gegenüber vor allen Schroffheiten eines blinden Eifers. Er darf nicht übersehen, daß die oben angegebene Praxis zunächst zur Geltung kommen soll, wenn diaria ex professo impia, „quae calumniis in ecclesiam scatere solent, dogmata catholica, s. pontificis infallibilitatem praecipue, non raro malitiose traducunt aut impie blasphemant, modernos errores in syllabo a Pio IX. proscriptos propugnant“, saepe saepius gelesen werden. — Von den grundsätzlich kirchenfeindlichen Zeitungen sind zu unterscheiden jene „diaria liberalia, quae prava quidem, at non ex professo impia sunt“, das heißt, „raro religionem aggrediuntur, at saepius clerum lacesunt, ecclesiasticorum facta indecora vulgando, cleri actionem in re politica criminando etc.“ — „Sub nomine tamen pravi diarii non comprehenditur diarium, quod interdum aliquid mali seu minus recti de religione continet, sed generatim ei non adversatur (ibid. n. 330). — Daß es nicht in jedem Falle leicht ist, diese Unterschiede festzustellen und im Gedächtnis festzuhalten, wird niemand leugnen; aber in der Regel weiß man doch schon durch die unter guten Katholiken oder sogar unter deren Gegnern vorherrschende Meinung ziemlich genau, wessen Geistes Kinder diese und jene Blätter sind. — Abnehmer, beharrliche oder fleißige Leser und Aufleger von grundsätzlich kirchenfeindlichen, der Sache des Irr- oder Unglaubens gewidmeten Zeitungen können nicht absolviert werden, wenn sie nicht fest entschlossen sind, in Zukunft solche nicht mehr zu beziehen, zu lesen und ihrer Familie oder anderen zur Verfügung zu stellen. Milder zu behandeln, weil nicht in occasione proxima versantes sind „non — adscripti, qui raro dumtaxat, occasione data in caupona, in via ferrea, ejusmodi diarium pervolvunt (ibid.). — Sind die schlechten Zeitungen der zweiten (weniger bössartigen) Sorte beizuzählen, „periculi gravitas relativa erit pro dispositione legentis, frequentia et quantitate pravitatum, quae in ipsis continetur, modo quo enuntiantur etc. (ibid.), und diese oder dergleichen Umstände haben das Verfahren des Beichtvaters zu bestimmen. Gewöhnlich oder doch in sehr vielen Fällen soll der Beichtende über die ihm drohende Gefahr belehrt und zur Abbestellung, beziehungsweise zum Nichtlesen des von ihm gehaltenen schädlichen Blattes, selbst mit (natürlich ernstgemeinter!) Androhung des Verweigerens der Losprechung, angehalten werden, und zwar umso mehr, wenn bereits ein notabile damnum in fide aut moribus als Folge des Zeitungslens bei ihm wahrzunehmen oder doch im Anzuge begriffen ist.

Sollte es ihm zwar nicht an Kenntniss seiner diesbezüglichen Verpflichtung, aber desungeachtet an gutem Willen, an festem Vorsatze, derselben Genüge zu leisten, fehlen, so wird der Beichtvater wohl schwerlich daran vorbeikommen können, ihm thatsächlich die Losprechung zu verweigern. Er verliere dabei nicht aus den Augen, was oben in dem zuletzt angeführten lateinischen Satze gesagt wurde. Ist aus der Einschränkung jener Pflicht zwar kein Erfolg zu hoffen, aber auch kein größeres Uebel zu fürchten, so darf sie doch nicht unterlassen werden. „Si dubitemus, an sit proximo nocitura, debemus omittere; excipe, nisi alioquin proximus moriturus sit in mortali“ (de Varceno, compend. theol. moral., 1877. tract. 8. cap. 5. art. 4. pag. 358). — Zuweilen kann es auch wohl angezeigt oder geboten sein, einem Leser von schlechten Zeitungen der zweiten Art seine Verpflichtung, dieses Lesen einzustellen, nicht mit klaren Worten oder überhaupt gar nicht vorzuhalten, also dieselbe nicht zu erwähnen oder nicht bestimmt und scharf zu betonen, nicht in bestimmter Weise auf deren Erfüllung zu dringen. Dazu ist jedoch streng erforderlich, daß folgende Bedingungen zutreffen: „a) ut poenitens invincibiliter ignoret gravem obligationem abstinendi a continua vel frequenti ejusmodi lectione; quae ignorantia in pluribus oritur ex miris, quibus imbuti sunt, praejudiciis; b) ut ex admonitione fructus non speretur, sed majora potius mala timenda sint, puta alienatio a sacramentis, a religione; minus enim malum permitti potest, ut majus evitetur, et confessarius Christi exemplum sequi debet, de quo testatur Matth. XII, 20: Arundinem quassatam non confringet, et linum fumigans non exstinguet; c) ut confessarius poenitentem suum monitis ac suasionibus ab ejusmodi lectione abducere, vel certe diffidentiam de pravis libellis ac diariis insinuare atque ad studium religionis inducere conetur; tamquam medicus enim tenetur poenitenti antidota ministrare, quibus periculum removeat“ (ibid.). Er sage ihm unter anderem: „Christifideles majori diligentia debent abstinere a legendo ephemerides eorum, qui se moderatos (oder auch als Unparteiische und Farblose) jactantes sagittant in obscuro rectos corde; sunt enim perniciosiores, cum eorum doctrina ingrediatur blande, sed venena quasi regulus diffundat (de Varceno, ubi supra, tract. 8. cap. 2).

4. Die Einwendung, welche den Beichtvätern von Abnehmern und Lesern schlechter Zeitungen nicht selten gemacht wird, ist diese: Sie seien, so behaupten manche, geradezu genöthigt, jenes kirchenfeindliche Blatt zu halten, wegen gewisser kaufmännischer Anzeigen, da katholische Blätter solche entweder gar nicht, oder nicht regelmäßig, oder nicht in der gewünschten Ausführlichkeit bringen. Diese Klage hörte ich einigemal in Bezug auf die in Berlin erscheinende „Germania“, und ich bin

wirklich der festen Ueberzeugung, daß dieselbe in manchen Fällen begründet ist. (Auch viele Procuratoren in Ordenshäusern wissen Stückchen [Geldwährung entfernter Länder u. s. w.] davon zu erzählen.) Es zeigt sich auch hier, daß die Kinder der Finsternis in ihrer Art flüger sind, als die Kinder des Lichtes. Was ist nun in solchen Fällen zu thun? P. Aertius antwortet, dann könne das Abonnieren (als *cooperatio materialis*) geduldet, aber es müsse unbedingt dafür gesorgt werden, „ut sola nuntia legantur, et opportuna adhibeantur cautela, ne diarium ad aliorum manus perveniat. Hunc in finem mercator occludat diarium; optimum vero esset, ut quotidie, cum diarium acceperit, nuntia excidat, et reliquum folium statim destruat“ (l. c.). Läßt sich dieses infolge irgend eines Umstandes, der ohne große Schwierigkeiten nicht beseitigt werden kann, nicht immer strenge durchführen, so ist wenigstens darauf zu dringen, daß der in einer solchen *occasio proxima necessaria* sich befindliche Zeitungsleser „congrua antidota, ne venenum noceat“, anwende, daß er zum Beispiel „simul bona diaria legat, quae religionem defendunt, ut pro fide conservanda oret, sacramenta frequentet etc. (l. c.).

5. Eine andere Einwendung, welche der Beichtvater von Gast- und anderen Wirten oft zu hören bekommt, lautet wie folgt: „Wir verlieren viele Gäste, viele Kunden, wenn wir keine schlechten Zeitungen auflegen.“ Ohne Zweifel beruht diese Einwendung manchmal auf Wahrheit, und doch ist dieses kein Grund, welcher das Auflegen solcher Blätter erlaubt machen könnte, „quia expositio illa est actio ex se ordinata ad malum (kommt einer formellen Mitwirkung zum Bösen gleich), alliciens nempe ad lectionem quae intrinsece mala est; tum (kann hier von Erlaubtheit auch deshalb keine Rede sein), quia damnum temporale ac privatum nequit esse causa proportionata ad ruinam spirituales multorum hospitum“ (l. c. n. 330). Uebrigens erinnern man sich hier genau an die oben (Nr. 3) angedeuteten Kennzeichen der schlechten Zeitungen. Daß in Bezug auf schlechte Zeitschriften und Bücher (von den etwa darüber verhängten kirchlichen Censuren ganz abgesehen) ein gleiches Verfahren einzuhalten ist, ergibt sich aus der gleichen Natur der Sache von selbst.

Ehrenbreitstein.

Bernard Deppe.

XIII. (Seelsorgerliche Behandlung der Concubinarier am Sterbebette.) Das Krebsübel des Concubinates kennt man mehr in Groß- und Fabrikstädten als auf dem flachen Lande. Die zunehmende Religionslosigkeit zieht auch naturgemäß eine Abnahme der Sittlichkeit nach sich, und so machen Seelsorger in Städten die betrübende Wahrnehmung, daß das Alter der Concubinarier von 14 bis 70 Jahren schwankt. Die pastorelle Behandlung der